

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Miltner, Gerster (Mainz), Regenspurger, Fellner, Dr. Blank, Dr. Blens, Clemens, Dr. Hüscher, Kalisch, Dr. Kappes, Krey, Neumann (Bremen), Dr. Olderog, Weiß (Kaiserslautern), Frau Dr. Wisniewski, Zeitlmann und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Hirsch, Richter, Lüder und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

A. Problem

Das Bundespersonalvertretungsgesetz trägt dem Minderheitenrecht nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Der Gesetzentwurf soll daher die Rechte der Minderheiten in den Verwaltungen stärken, und zwar durch Änderung der Vorschriften für die Gültigkeit von Wahlvorschlägen und für die Freistellung von dienstlicher Tätigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung.

In nächster Zeit ist beabsichtigt, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Umwandlung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zuzuleiten. Danach soll die Jugend- und Auszubildendenvertretung erstmals in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1988 gewählt werden. Es wäre jedoch unzweckmäßig, die für das Frühjahr 1988 gesetzlich vorgesehenen nächsten Wahlen der Jugendvertretung stattfinden zu lassen; die Jugendvertretungen blieben dann nur etwa ein halbes Jahr im Amt. Deshalb soll die Amtszeit der Jugendvertretung bis Herbst 1988 verlängert werden.

B. Lösung

Mit der Novellierung der Wahlvorschriften wird das Minderheitenrecht konkurrierender Gewerkschaften im Bundespersonalvertretungsgesetz gewährleistet und die Ausübung des Wahlvorschlagsrechts der Beschäftigten erleichtert.

Außerdem wird die erforderliche Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretung sichergestellt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 14 Abs. 3 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 8 wird angefügt:

„(9) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören.“

2. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und so-

weit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder hat der Personalrat zunächst die nach § 32 Abs. 1 gewählten Vorstandsmitglieder, sodann die nach § 33 gewählten Ergänzungsmitglieder und schließlich weitere Mitglieder zu berücksichtigen. Bei weiteren Freistellungen sind die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Stimmen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu berücksichtigen. Dabei sind die nach Satz 2 freigestellten Vorstandsmitglieder von den auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenden Freistellungen abzuziehen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen.“

Artikel 2

Jugendvertretungen, deren Amtszeit nach § 60 Abs. 2 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes nach dem 29. Februar 1988 enden würde, bleiben bis längstens 30. November 1988 im Amt; § 60 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung. § 60 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. November 1987

Dr. Miltner
Gerster (Mainz)
Regensburg
Fellner
Dr. Blank
Dr. Blens
Clemens
Dr. Hüsch
Kalisch
Dr. Kappes
Krey
Neumann (Bremen)
Dr. Olderog

Weiß (Kaiserslautern)
Frau Dr. Wisniewski
Zeitlmann
Biehle
Börnsen (Bönstrup)
Fischer (Hamburg)
Fuchtel
Dr. Grünwald
Günther
Herkenrath
Höffkes
Dr. Hoffacker
Dr. Jobst

Jung (Lörrach)
Kroll-Schlüter
Dr. Kunz (Weiden)
Frau Limbach
Link (Frankfurt)
Lintner
Maaß
Magin
Müller (Wadern)
Reddemann
Ruf
von Schmude
Schreiber

Dr. Schroeder (Freiburg)
Schwarz
Dr. Schwörer
Seesing
Spilker
Frau Verhülsdonk
Wilz
Dr. Dregger, Dr. Waigel
und Fraktion
Dr. Hirsch
Richter
Lüder
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Verstärkung der Minderheitenrechte in den Betrieben und Verwaltungen (MindRG) vom 22. Mai 1985 (Drucksache 10/3384) konnte in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden. Darin war neben einer Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes insbesondere eine Änderung der Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes über Wahlvorschläge durch Einführung eines eigenen allgemeinen Wahlvorschlagsrechts der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Herabsetzung des Quorums für Wahlvorschläge der Beschäftigten von einem Zehntel auf ein Zwanzigstel vorgesehen.

Bei den Koalitionsvereinbarungen bestand Einvernehmen darüber, diesen Punkt in der 11. Legislaturperiode wieder aufzugreifen und durch eine Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes die Minderheitsrechte in Betrieben und Verwaltungen zu stärken.

Nachfolgend wird deshalb für den Bereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes auf diesen Gesetzentwurf Bezug genommen.

Darüber hinaus ist in Anlehnung an den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben vom 14. Oktober 1987 (Drucksache 11/948) eine entsprechende Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in § 19 Abs. 4 ff. Bundespersonalvertretungsgesetz enthaltenen Vorschriften über die Teilnahme an der Personalratswahl sollen modifiziert werden. Künftig sollen nicht nur die wahlberechtigten Beschäftigten einer Dienststelle, sondern daneben auch die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen können.

Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens einem Zwanzigstel (bisher einem Zehntel) der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei und höchstens 50 (bisher 100) unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 4 BPersVG n. F.). Bei gemeinsamer Wahl gilt Entsprechendes für die Wahlvorschläge der Beschäftigten (§ 19 Abs. 5 BPersVG n. F.).

Wahlvorschläge der Gewerkschaften benötigen lediglich die Unterschrift von zwei Beauftragten, die

allerdings Beschäftigte der Dienststelle und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft sein müssen. Damit wird die Bindung des Personalvertretungsrechts an die zugehörige Behörde hervorgehoben (§ 19 Abs. 9 BPersVG n. F.). Insofern wird eine Harmonisierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes mit dem Personalvertretungsrecht der Länder erreicht, wo in zehn von elf Ländern (außer Bremen) bereits entsprechend verfahren wird.

Die Änderungen des § 19 Abs. 4 und 5 BPersVG wurden ausgelöst durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1984 — 2 BvL 20/82 —, der die bisherige Regelung des Unterschriftenquorums in § 19 Abs. 4 und 5 BPersVG für verfassungswidrig und nichtig erklärt hatte.

Zu Nummer 2

Bei den in § 46 Abs. 3 BPersVG geregelten Freistellungen von Personalratsmitgliedern soll ein besserer Minderheitenschutz gewährleistet werden. Nach der bisherigen Bestimmung sind bei der Freistellung zunächst der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder (bei deren Wahl ist nach § 32 Abs. 1 BPersVG das Gruppenprinzip zu beachten) sowie die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Diese Regelung entsprach dem das BPersVG tragenden Gruppenprinzip.

Nach der vorgesehenen Neufassung sollen nach den Vorstandsmitgliedern die nach § 33 BPersVG gewählten Ergänzungsmitglieder (dabei kommen in gewissem Umfang bereits die unterschiedlichen Wahlvorschlagslisten zum Zuge) und dann weitere Mitglieder freigestellt werden, bei deren Auswahl die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Stimmen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu berücksichtigen sind (§ 46 Abs. 3 BPersVG n. F.). Da auch die Sitzverteilung im Personalrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl errechnet wird, ist kein Grund ersichtlich, bei der Freistellung von Personalratsmitgliedern anders zu verfahren.

Artikel 2

Die Änderung der Amtszeit der Jugendvertretung soll die Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen ermöglichen. Danach soll die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt werden, die dann die besonderen Belange sowohl der jugendlichen Beschäftigten als auch der volljährigen aber noch in Ausbildung befindlichen Beschäftigten unter 24 Jahren gegenüber dem Personalrat vertreten wird. Dieses Gesetz soll bis spätestens September 1988 verabschiedet sein. Es wäre jedoch unzweckmäßig, die für das Früh-

jahr 1988 gesetzlich vorgesehenen nächsten Wahlen der Jugendvertretung noch stattfinden zu lassen; die Jugendvertretungen blieben dann nur etwa ein halbes Jahr im Amt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher für die Jugendvertretungen, deren Amtszeit nach dem 29. Februar 1988 enden würde, eine Verlängerung der Amtszeit bis längstens 30. November 1988 vor.

Mit dem Hinweis auf § 60 Abs. 2 Satz 3 BPersVG soll sichergestellt werden, daß die Vorschriften über die Neuwahlen aus besonderen Gründen unberührt bleiben.

Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

